

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0496
110 - Fachbereich Finanzsteuerung			Datum: 10.11.2014
Bearb.:	Herr Rüdiger Drews	Tel.: 335	öffentlich
Az.:	110 Herr Drews/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	24.11.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	16.12.2014	Entscheidung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH den Gesellschaftsvertrag - § 2 Gegenstand der Gesellschaft – um den neuen Punkt f. zu ergänzen (kursiv). Der bisherige Punkt f. wird zu Punkt g.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Entwicklungsmaßnahme, deren städtebaulicher Entwicklungsbereich durch die Verordnung der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.07.1973 förmlich festgelegt worden ist;
 - b) die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung als Auftragnehmer der Stadt Norderstedt und des Stadtmarketing;
 - c) der Erwerb, die Erschließung, die Vergabe von Planungsaufträgen und der Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und Eigentumsförderung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben;
 - d) die Vermietung und Verwaltung von eigenem Wohnraum und Gewerberaum;
 - e) die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge (§ 34 c Abs. 1 Ziff. 1 a GewO) sowie die Baubetreuung (§ 34 c Abs. 1 Ziff. 2 b GewO);
 - f) *Geschäftsbesorgung für die Gesellschafterin*
 - g) die Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung bei Gesellschaften, an denen die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH beteiligt ist.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
3. Die Gesellschaft wird so geführt, dass der Gesellschaftszweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Sachverhalt

In den kommenden Jahren beabsichtigt die Stadt Norderstedt, erhebliche Investitionen in den Neubau von Gebäuden durchzuführen. Neben dem eventuell anstehenden Neubau von Schulgebäuden, Krippen und Kindertagesstätten ist konkret der Bau des Bildungshauses und der Asylbewerberunterkunft in der Segeberger Chaussee geplant.

Im Rahmen der Planungen um das Bauvorhaben der Asylbewerberunterkunft in der Segeberger Chaussee in Norderstedt ist beabsichtigt, die EGNO im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages treuhänderisch mit der Realisierung dieses Bauvorhabens zu beauftragen. Die Realisierung dieses Vorhabens umfasst dabei im Wesentlichen den Bau der Asylbewerberunterkunft und die Verwaltung eines Treuhandkontos, auf dem die für die Realisierung im Haushalt vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 1,5 Mio € von der Stadt Norderstedt zur Verfügung gestellt werden.

Die EGNO erhält für die Geschäftsbesorgung eine Erstattung der nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages. Die EGNO soll ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Stadt Norderstedt tätig werden und erforderliche Zahlungen direkt aus einem dafür eingerichteten Treuhandkonto tätigen. Die EGNO wird in noch näher zu bestimmenden Zeitabschnitten über den Baufortschritt und die Mittelverwendung berichten und eine Schlussabrechnung erstellen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Betreuung und Bewirtschaftung des Gebäudes durch das Amt für Gebäudewirtschaft.

Bislang erlaubt der Gesellschaftsvertrag der EGNO nur die Geschäftsbesorgung für Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, nicht aber für die Stadt Norderstedt als Gesellschafterin. Diese Möglichkeit wird durch obigen Beschluss hergestellt.

Eine Anzeige an die Kommunalaufsicht nach § 108 GO ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks und es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes handelt.